

## **Patchwork Familien**

*In der Schweiz wird jede zweite Ehe geschieden. Nicht selten heiraten die Geschiedenen ein zweites Mal oder sie begründen ein Konkubinatsverhältnis. Zusammen mit den eigenen Kindern und den Kindern des Partners entsteht so eine Patchwork Familie. Es kommt auch immer häufiger vor, dass eine Patchwork Familie erst dann entsteht, wenn die Kinder volljährig und bereits ausgezogen sind. Solche Familiensituationen werfen vielfältige Fragen auf. In der Folge sollen die ehe- und erbrechtlichen Fragen und die steuerlichen Probleme näher betrachtet werden. Lösungen können allerdings nur anhand des konkreten Einzelfalles aufgezeigt werden.*

## **Zivilrechtliche Fragestellungen**

Das Schweizer Zivilrecht basiert auf dem klassischen Familienmodell. Regeln für Patchwork Familien gibt es nicht. Das Zivilgesetzbuch orientiert sich an der Verwandtschaft. Wer verstirbt, wird von seinen Nachkommen und vom Ehepartner beerbt. Sind keine Nachkommen vorhanden, erben die Eltern, oder, wenn diese vorverstorben sind, die Geschwister.

Dies bedeutet, dass Kinder nur von Eltern erben, mit denen sie biologisch oder auf Grund einer Adoption verwandt sind. Mit der Stiefmutter oder dem Stiefvater sind sie dagegen nicht verwandt und sie haben daher keinen gesetzlichen Erbanspruch. Die Grösse des Nachlasses kann also stark davon abhängen, ob der eigene Eltern- oder der Stiefelternteil zuerst verstirbt.

Dazu ein Beispiel:

Herr Wagner hat zwei eigene Kinder. Er heiratet in zweiter Ehe Frau Tschopp Wagner, die auch zwei Kinder aus erster Ehe hat. Gemeinsame Kinder haben sie keine. Die Ehegatten haben ein gemeinsames Vermögen von CHF 2 Mio. aus Arbeitsverdienst während der Ehe. Verstirbt Herr Wagner, erhält Frau Tschopp Wagner die Hälfte des Vermögens, also CHF 1 Mio. kraft Eheerbschaft (sog. Vorschlag). Der Nachlass von Herrn Wagner beträgt entsprechend CHF 1 Mio. Davon erbt die Ehefrau die Hälfte und die Kinder von Herrn Wagner erben die andere Hälfte. Insgesamt erhält Frau Tschopp Wagner CHF 1.5 Mio. und die Kinder von Herrn Wagner erhalten CHF 500'000. Verstirbt Frau Tschopp Wagner später auch, fällt ihr Nachlass an ihre eigenen Kinder. Diese erhalten also insgesamt CHF 1.5 Mio., während die Kinder von Herrn Wagner nichts mehr erben.

Würde dagegen Frau Tschopp Wagner zuerst versterben, würden ihre eigenen Kinder nur CHF 500'000 erhalten, während Herr Wagner CHF 1.5 Mio. erhalten würde.

Verstirbt Herr Wagner als Zweiter erben seine Kinder dann CHF 1.5 Mio., während die Kinder von Frau Tschopp Wagner dann nichts mehr erhalten.

Die Grösse des gesetzlichen Erbteils wird also sehr stark von der Tatsache beeinflusst, wer zuerst verstirbt. Mit einem Ehevertrag und einer entsprechenden Nachlassregelung kann oftmals eine Lösung gefunden werden, die den Bedürfnissen der Parteien Rechnung trägt. So soll zumeist der überlebende Ehegatte gut abgesichert sein, aber die eigenen Kinder sollen auch nicht benachteiligt werden. Ohne Regelung führt allerdings der Zufall Regie.

Wenn Herr Wagner und Frau Tschopp nicht verheiratet sind, sondern im Konkubinat zusammen leben, erben die eigenen Kinder von Gesetzes wegen den gesamten Nachlass des Elternteils. Der Konkubinatspartner erbt von Gesetzes wegen nichts.

### **Steuerrechtliche Fragestellungen**

Neben den zivilrechtlichen Fragestellungen dürfen auch die Steuern nicht ausser Acht gelassen werden. Während die Nachkommen in fast allen Kantonen steuerbefreit sind, werden Stiefkinder in der Hälfte der Kantone nicht wie Nachkommen besteuert. Diese Kantone kennen entweder einen reduzierten Steuersatz für Stiefkinder oder sie besteuern die Stiefkinder gar als Nichtverwandte zum Maximalsatz. In Genf kann die Steuerbelastung so bis zu 54.6 % betragen.

Bei Konkubinatspartnern bestehen unterschiedliche kantonale Praxen. In fast der Hälfte der Kantone werden sie als Nichtverwandte zum Maximalsatz besteuert. Die anderen Kantone sehen eine Steuerbefreiung oder eine privilegierte Besteuerung vor, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Neben allen übrigen Herausforderungen, die eine Patchwork Familie ohnehin mit sich bringt, können auch die zivil- und steuerrechtlichen Fragenstellungen sehr anspruchsvoll sein. Es lohnt sich, die individuelle Situation zu analysieren und die Bedürfnisse und die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu unliebsamen und teuren Überraschungen kommt.

Im Februar 2016 will der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Revision des Erbrechts eröffnen. Er wurde vom Parlament beauftragt, das Erb- und Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante geschützt bleiben (d.h. keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Noch ist nicht bekannt, wie die Vorschläge des Bundesrates aussehen werden. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 13. Januar 2016 / Christoph Beer, Advokat, dipl. Steuerexperte